

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<b>Gemeindeordnung der Stadt Adliswil – Entwurf (E-GO)</b> vom [Datum der Volksabstimmung]			<b>Gemeindeordnung der Stadt Adliswil – Entwurf (E-GO)</b> vom [Datum der Volksabstimmung]
<b>I. Allgemeinde Bestimmungen</b>  <b>Art. 1 Gegenstand</b>  Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Adliswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.			<b>I. Allgemeinde Bestimmungen</b>  <b>Art. 1 Gegenstand</b>  Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Adliswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.
<b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.  <sup>2</sup> Sie nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig ist. Dazu gehören auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.  <sup>3</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.			<b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.  <sup>2</sup> Sie nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig ist. Dazu gehören auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.  <sup>3</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
<b>Art. 3 Bezeichnungen</b>  In der Stadt Adliswil werden <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Parlament als Grosser Gemeinderat und</li> <li>b. der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</li> </ul>			<b>Art. 3 Bezeichnungen</b>  In der Stadt Adliswil werden <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Parlament als Grosser Gemeinderat und</li> <li>b. der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</li> </ul>

# Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
		SR: Übernahme Art. 3a GO (Volksinitiative "Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten")	<b><u>Art. 4 Veräusserung Grundeigentum</u></b> <sup>1</sup> <b><u>Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.</u></b> <sup>2</sup> <b><u>Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:</u></b> a. <b><u>die Fläche des Grundstücks 100 m2 nicht übersteigt,</u></b> b. <b><u>für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder</u></b> c. <b><u>deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.</u></b> <sup>3</sup> <b><u>Die Abgabe eines Grundstücks im Bau-recht bleibt davon unberührt.</u></b>
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> <b>1. Organstellung</b> <b>Art. 4 Funktion</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ. <sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.		SR: Angepasste Nummerierung der Artikel.	<b>II. Die Stimmberechtigten</b> <b>1. Organstellung</b> <b>Art. 5 Funktion</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ. <sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<b>2. Politische Rechte</b>  <b>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</b>  <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach kantonalem Recht.  <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.  <sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.			<b>2. Politische Rechte</b>  <b>Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</b>  <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach kantonalem Recht.  <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.  <sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.
<b>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>  <b>Art. 6 Wahlleitende Behörde</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  <sup>2</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.  <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.			<b>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>  <b>Art. 7 Wahlleitende Behörde</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  <sup>2</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.  <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
<b>Art. 7 Urnenwahlen</b>  Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:			<b>Art. 8 Urnenwahlen</b>  Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, b. die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, c. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.			a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, b. die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, c. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.
<b>Art. 8 Wahlverfahren</b>  <sup>1</sup> Die Wahl des Grossen Gemeinderats erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis.  <sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	<b>Art. 8 Wahlverfahren</b>  <sup>1</sup> [...]  <sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet <b>sofern übergeordnetes Recht dies zulässt. Ansonsten wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.</b>  <i>Die SAKO nimmt das Anliegen von FDP/FW auf. Es soll möglichst klar sein, wer sich bei einer Wahl zur Verfügung stellt. Nach § 55 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sind gedruckte Wahlzettel aber nur in sehr wenigen Situationen zulässig. Sind gedruckte Wahlvorschläge nicht zulässig, sollen die Kandidierenden durch Beiblätter den Wählenden bekannt gemacht werden.</i>	GAZ: Diese Bestimmung ist <b>genehmigungsfähig</b> , scheint aber kompliziert und nicht ideal formuliert. Zum besseren Verständnis sollen die Wahlen mit leeren Wahlzetteln vor Erwähnung des Beiblatts explizit genannt werden, z.B. wie folgt:  "(...) Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern übergeordnetes Recht dies zulässt. Sind die Voraussetzungen für gedruckte Wahlvorschläge nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet und <del>Ansonsten wird</del> den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt".	<b>Art. 9 Wahlverfahren</b>  <sup>1</sup> Die Wahl des Grossen Gemeinderats erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis.  <sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, <b><u>werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet sofern übergeordnetes Recht dies zulässt. Sind die Voraussetzungen für gedruckte Wahlvorschläge nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet und den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.</u></b>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p><b>4. Initiative und Referendum</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p><b>Mehrheitsantrag SAKO:</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><i>Die Abklärungen beim GAZ haben ergeben, dass ein prozentualer Wert nicht zulässig ist, da das GPR eine «Anzahl» in der GO verlangt. Ausserdem ergäben sich Umsetzungsprobleme (welche Zahl gilt wann?) Die Mehrheit der SAKO folgt dem ursprünglichen Antrag des SR.</i></p> <p><b>Minderheitsantrag S. Neubert, K. Muthuthamby, A. Sulser</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>300 Stimmberechtigte [...]</p> <p><i>Die Hürden für Initiativen sind in Adliswil verglichen mit anderen Parlamentsgemeinden ungleich höher. Dies soll geändert werden.</i></p>		<p><b>4. Initiative und Referendum</b></p> <p><b>Art. 10 Volksinitiative</b></p> <p>450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
<p><b>Art. 10 Einzelinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Unterstützen zwölf Mitglieder des Grossen Gemeinderats eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.</p>	<p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Unterstützt <b>ein Drittel</b> der Mitglieder des Grossen Gemeinderats [...]</p> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p><i>Analog Art. 12, Abs. 2, lit. b.</i></p> <p><i>Es soll einheitlich die Formulierung «ein Drittel» verwendet werden.</i></p>		<p><b>Art. 11 Einzelinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Unterstützt <b>ein Drittel</b> der Mitglieder des Grossen Gemeinderats eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<sup>3</sup> Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrats keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert.			<sup>3</sup> Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrats keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert.
<b>Art. 11 Obligatorisches Referendum</b> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</li> <li>c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</li> <li>g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wieder-</li> </ul>			<b>Art. 12 Obligatorisches Referendum</b> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</li> <li>c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</li> <li>g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wieder-</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>kehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. g überschreiten.</p> <p>i. Veräusserungen von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00.</p>		<p>GAZ: Die Formulierung in lit. h betreffend Zusatzkredite ist <b>genehmigungsfähig</b>, aber nicht notwendig. Auch ohne ausdrückliche Anordnung in der GO gelten für Zusatzkredite dieselben Betragsgrenzen wie für den Verpflichtungskredit.</p> <p>SR: Anpassung aufgrund Volksinitiative "Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten."</p>	<p>kehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. g überschreiten.</p> <p>i. Veräusserungen von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00, <b><u>sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist.</u></b></p>
<p><b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>a. 270 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</p> <p>b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>a. <b>270</b> Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</p> <p>b. <b>ein Drittel</b> der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p><i>Lit. a und Absatz 3: Analog Art. 9 - Festlegung der Anzahl Stimmen, nicht der Prozentangabe, da unzulässig. Streichung Absatz 3.</i></p> <p><i>Lit. b: Analog Art. 10. Einheitliche Formulierung «ein Drittel».</i></p>		<p><b>Art. 13 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>a. 270 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</p> <p>b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p><b>Art. 13 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderats können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahlen,</li> <li>b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,</li> <li>c. die Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,</li> <li>e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,</li> <li>f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredits,</li> <li>g. die Kenntnisnahme des Legislaturplans, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,</li> <li>h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensentscheide,</li> <li>i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,</li> <li>j. Beschlüsse über die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von Fr. 600'000.- nicht überschreiten, oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von</li> </ol>			<p><b>Art. 14 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderats können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahlen,</li> <li>b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,</li> <li>c. die Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,</li> <li>e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,</li> <li>f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredits,</li> <li>g. die Kenntnisnahme des Legislaturplans, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,</li> <li>h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensentscheide,</li> <li>i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,</li> <li>j. Beschlüsse über die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von Fr. 600'000.- nicht überschreiten, oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von</li> </ol>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten, k. Beschlüsse über die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. j nicht überschreiten, l. weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.			Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten, k. Beschlüsse über die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. j nicht überschreiten, l. weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.
<b>Art. 14 Dringlichkeitsrecht</b> <sup>1</sup> Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Grossen Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. <sup>2</sup> Wird das Referendum ergriffen, so findet die Urnenabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses statt. <sup>3</sup> Wird der Beschluss abgelehnt, so tritt er unmittelbar nach der Urnenabstimmung ausser Kraft.			<b>Art. 15 Dringlichkeitsrecht</b> <sup>1</sup> Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Grossen Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. <sup>2</sup> Wird das Referendum ergriffen, so findet die Urnenabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses statt. <sup>3</sup> Wird der Beschluss abgelehnt, so tritt er unmittelbar nach der Urnenabstimmung ausser Kraft.
<b>III Das Gemeindeparlament</b> <b>Art. 15 Funktion und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.	<b>III Der Grosse Gemeinderat</b> [...]  <i>Die Bezeichnung des Gemeindeparlaments soll einheitlich «Grosser Gemeinderat» sein, auch im Titel.</i>		<b>III Der Grosse Gemeinderat</b> <b>Art. 16 Funktion und Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.			<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.
<p><b>Art. 16 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p>	<p><i>Beibehaltung der bisherigen Art. 25-27. Die Nummerierung ist final noch anzupassen.</i></p> <p><i>Da die Aufgabe und Zuständigkeit der Kommissionen GPK und RPK in den Hoheitsbereich des Stadtrats eingreifen, sind diese Regelungen auf möglichst hoher Stufe festzuhalten.</i></p> <p><b>Art. 25 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden</p> <p><b>Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p>	<p>GAZ: Die neuen Bestimmungen in sind <b>genehmigungsfähig</b>. Wir empfehlen aber auf die Anpassungen zur E-GO gemäss Beschluss des Stadtrats vom 7. Juni 2020 zu verzichten und die Regelungen in einem separaten Erlass zu regeln. Denn in der Gemeindeordnung sollten die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe geregelt werden (§ 4 GG), während nach § 31 GG das Parlament seine Organisation in einem [eigenen] Gemeindeerlass regelt. Die PUK-Regelungen könnten im Übrigen sowohl im Organisationserlass, als auch in einem separaten Erlass auf gleicher Stufe statuiert werden.</p>	<p><b>Art. 17 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden.</p> <p><sup>4</sup> <del>Der Grosse Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</del></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<p><b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336</p>	<p><b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020</p>	<p><b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020 <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020</p>	<p><b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)</p>
	<p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26b Besondere Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben</p> <p><sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit</p>		<p><b><u>Art. 18 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</u></b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.</u></b></p> <p><b><u>Art. 19 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</u></b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.</u></b></p> <p><b><u>Art. 20 Besondere Befugnisse</u></b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<p><b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336</p>	<p><b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020</p>	<p><b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020 <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020</p>	<p><b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)</p>
	<p>vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen</p> <p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden</p> <p><b>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen</p> <p><sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat</p> <p><sup>3</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p> <p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern</p>		<p><b><u>hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</u></b></p> <p><sup>3</sup> <b><u>Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.</u></b></p> <p><sup>4</sup> <b><u>Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden.</u></b></p> <p><b><u>Art. 21 Parlamentarische Untersuchungskommission</u></b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
	keine abweichende gesetzliche Regelung besteht  <sup>5</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung  <b>Minderheitsantrag Stefan Neubert:</b>  <b>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</b>  [...]  <sup>3</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, <b>Personen befragen</b> sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen [...]  <i>Die Idee des Minderheitsantrags ist eine möglichst weitgehende Formulierung, die rechtsgenügend ist.</i>	SR: Das Einberufen von Zeugen durch die PUK (Art. 27 Abs. 3 GO) war bereits unter altem Recht nicht zulässig. Der kantonale Gesetzgeber hat das Recht zur Zeugeneinvernahme auch im neuen GG nicht vorgesehen (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich etc. 2017, § 31, N. 18). Daher wurde der Minderheitsantrag in die E-GO übernommen.	<b><u>Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat.</u></b>  <sup>3</sup> <b><u>Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen befragen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen.</u></b>  <sup>4</sup> <b><u>Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht.</u></b>  <sup>5</sup> <b><u>Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.</u></b>
<b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a. das Büro, b. die Geschäftsprüfungskommission, c. die Rechnungsprüfungskommission, d. die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,  <sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: a. sechs Mitglieder der Sozialkommission,	<b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a. das Büro, b. die Geschäftsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b> c. die Rechnungsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b> d. die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,  <sup>2</sup> [...]		<b>Art. 22 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a. das Büro, b. die Geschäftsprüfungskommission <b><u>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</u></b> c. die Rechnungsprüfungskommission <b><u>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</u></b> d. die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,  <sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
b. vier Mitglieder der Baukommission.	<i>Das Wahlprozedere ist klarer, wenn dies an einer Stelle geregelt wird.</i>		a. sechs Mitglieder der Sozialkommission, b. vier Mitglieder der Baukommission.
<p><b>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten,</li> <li>b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären,</li> <li>c. die Organisation des Grossen Gemeinderats,</li> <li>d. die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,</li> <li>f. die Versorgung und Entsorgung,</li> <li>g. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>h. das Schulwesen,</li> <li>i. das Parkieren auf öffentlichem Grund,</li> <li>j. das Polizeirecht,</li> <li>k. die Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug,</li> </ul>	<p><b>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p>n. den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds</p> <p><i>Die Kompetenz zur Rechtsetzung in Sachen kommunaler Mehrwertausgleichsfonds soll dem Gemeinderat, nicht dem Stadtrat zukommen</i></p>		<p><b>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten,</li> <li>b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären,</li> <li>c. die Organisation des Grossen Gemeinderats,</li> <li>d. die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,</li> <li>f. die Versorgung und Entsorgung,</li> <li>g. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>h. das Schulwesen,</li> <li>i. das Parkieren auf öffentlichem Grund,</li> <li>j. das Polizeirecht,</li> <li>k. die Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug,</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
l. die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,  m. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats.			l. die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,  m. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats,  n. <b><u>den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.</u></b>
<b>Art. 19 Planungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der kommunalen Richtpläne,</li> <li>b. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>c. des Erschliessungsplans,</li> <li>d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,</li> <li>e. des generellen Entwässerungsplans.</li> </ul>			<b>Art. 24 Planungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der kommunalen Richtpläne,</li> <li>b. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>c. des Erschliessungsplans,</li> <li>d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,</li> <li>e. des generellen Entwässerungsplans.</li> </ul>
<b>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>b. die Antragstellung zu Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen,</li> <li>c. die Behandlung von Initiativen,</li> </ul>	<i>Die der Revision des Einbürgerungsprozesses auf kommunaler Ebene soll erst vorgenommen werden, wenn das kantonale Bürgerrechtsgesetz verabschiedet ist oder die zuständige Gemeinderatskommission dies beantragt.</i>		<b>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>b. die Antragstellung zu Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen,</li> <li>c. die Behandlung von Initiativen,</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<ul style="list-style-type: none"> <li>d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</li> <li>e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>f. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,</li> <li>g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>h. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</li> <li>i. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</li> <li>j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>k. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</li> <li>l. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts,</li> <li>m. Kenntnisnahme des Legislaturplans.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</li> <li>e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>f. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,</li> <li>g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>h. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</li> <li>i. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</li> <li>j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>k. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</li> <li>l. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts,</li> <li>m. Kenntnisnahme des Legislaturplans.</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>b. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</li> <li>c. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>d. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>e. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</li> <li>f. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>g. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</li> <li>h. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>i. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</li> </ul>	<p><i>Nach Meinung der SAKO ist der Antrag FDP/FW/Büro übersichtlicher. Abstimmungsempfehlungen zu Initiativen enthalten keine finanziellen Verpflichtungen und werden somit nicht eingeschränkt. Die Umsetzung von Initiativen in Erlassen soll der Ausgabenbremse unterstehen.</i></p> <p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</li> <li>b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</li> <li>e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt</li> </ul>		<p><b>Art. 26 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für <b><u>die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.</u></b></p> <p><b><u><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr über:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</li> <li>b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</li> <li>e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</li> <li>g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
	<p>worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</p> <p>g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</p> <p>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</p> <p>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung</p>		<p>Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> <b><u>Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</u></b></p> <p><b><u>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe.</u></b></p> <p><b><u>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</u></b></p> <p><b><u>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</u></b></p> <p><b><u>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
	der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.		
<p><b>Art. 22 Ausgabenbremse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</p> <p>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</p> <p>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrats führen.</p> <p><sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragstellung zu Initiativen.</p>	<p>Gestrichen</p> <p><i>Siehe Art. 21</i></p>		<p><del>Art. 22 Ausgabenbremse</del></p> <p><del><sup>1</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</del></p> <p><del>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</del></p> <p><del>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</del></p> <p><del>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</del></p> <p><del>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrats führen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragstellung zu Initiativen.</del></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeinschaft Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<b>Art. 23 Anlagebefugnisse</b> Der Grossen Gemeinderat ist zuständig für: a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.- bis Fr. 3'000'000.-, b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-, c. den Erwerb und den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- , d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- übersteigt, e. finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen über Fr. 100'000.-.	<i>Anpassungen für die Umsetzung der Initiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten»</i>	SR: Anpassung aufgrund Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“	<b>Art. 27 Anlagebefugnisse</b> Der Grossen Gemeinderat ist zuständig für: a. die Veräusserung von <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.- bis Fr. 3'000'000.-, <b>sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist.</b> b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-, c. den Erwerb und den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- , d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- übersteigt, e. finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen über Fr. 100'000.-.
<b>IV. Die Behörden</b> <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 24 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.			<b>IV. Die Behörden</b> <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 28 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<b>Art. 25 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b>  <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  <sup>2</sup> Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.			<b>Art. 29 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b>  <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  <sup>2</sup> Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten
<b>Art. 26 Offenlegung der Interessensverbindungen</b>  Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.			<b>Art. 30 Offenlegung der Interessensverbindungen</b>  Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.
<b>Art. 27 Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrats</b>  Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass.			<b>Art. 31 Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrats</b>  Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p><b>Art. 28 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen. Sie können ihnen für die Aufgabenerledigung generelle Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>			<p><b>Art. 32 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen. Sie können ihnen für die Aufgabenerledigung generelle Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
<p><b>Art. 29 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>			<p><b>Art. 33 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
<p><b>Art. 30 Amtsbeginn</b></p> <p>Die Konstituierung von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen erfolgt auf den 1. Juli.</p>	<p><b>Art. 30 Amtsbeginn</b></p> <p>Der Stadtrat legt den Amtsbeginn von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen fest.</p>	<p>GAZ: Die Anpassung zur E-GO in Art. 30, wonach der Stadtrat den Amtsbeginn von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen festlegt, ist <b>nicht genehmigungsfähig</b>. In Ergänzung zum ersten Vorprüfungsbericht muss festgehalten werden, dass auch die Formulierung im ersten Entwurf, wonach die Konstituierung auf den 1. Juli erfolgt, nicht</p>	<p><b>Art. 30 Amtsbeginn</b></p> <p><b><u>Der Stadtrat legt den Amtsbeginn von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen fest.</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindefrat Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
		genehmigungsfähig ist. Beide Formulierungen sind unvereinbar mit §§ 33 und 33a GPR. Die Bestimmungen im GPR regeln den Amtsantritt abschliessend und lassen keinen Raum für Formulierungen gemäss Entwurf. Entsprechend ist Art. 30 GO zu streichen.	
<b>2. Stadtrat</b>  <b>Art. 31 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Schulpflege sein.  <sup>3</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.			<b>2. Stadtrat</b>  <b>Art. 34 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Schulpflege sein.  <sup>3</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.
<b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine/n oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</li> <li>b. die Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,</li> <li>c. die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,</li> </ul>			<b>Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine/n oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</li> <li>b. die Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,</li> <li>c. die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<p>d. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a. die von ihm zu wählenden Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d. die Mitglieder des Wahlbüros,</p> <p>e. die Mitglieder des zivilen Führungsorgans,</p> <p>f. die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung der Stadt Adliswil.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ernennt oder stellt an:</p> <p>a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber,</p> <p>b. das übrige Verwaltungspersonal sowie Funktionäre, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>		<p>GAZ: Aufgrund der überarbeiteten Formulierung in Art. 49 GO (Teilnahme der Leitung Bildung an den Sitzungen der Schulpflege) gehen wir davon aus, dass die Leitung Bildung die Aufgaben der Schulverwaltung wahrnimmt. Es wäre nicht vertretbar, dass der Stadtrat für die Schulpflege eine Schreiberin bzw. ein Schreiber gegen deren Willen</p>	<p>d. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a. die von ihm zu wählenden Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d. die Mitglieder des Wahlbüros,</p> <p>e. die Mitglieder des zivilen Führungsorgans,</p> <p>f. die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung der Stadt Adliswil.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ernennt oder stellt an:</p> <p>a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber,</p> <p><b>b. <u>die Leiterin oder den Leiter Bildung unter Zustimmung der Schulpflege,</u></b></p> <p>c. das übrige Verwaltungspersonal sowie Funktionäre, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
		einsetzt. Die alleinige Einsetzung der Schulverwaltung durch den Stadtrat wäre daher nicht zulässig und daher <b>nicht genehmigungsfähig</b> . Die Schulpflege muss zumindest der Einsetzung der Schulverwaltung durch den Stadtrat zustimmen oder dessen Einsetzung selbst vornehmen.	
<b>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</b> 1 Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. 2 Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, b. unterstellte Kommissionen, c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d. Tarifordnung für Gemeindegebühren, e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	[ <sup>1</sup> ...] 2 Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, b. unterstellte Kommissionen, c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d. Tarifordnung für Gemeindegebühren, e. <del>den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds</del> f. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.  <i>Die Kompetenz zur Rechtsetzung in Sachen kommunaler Mehrwertausgleichsfonds soll dem Gemeinderat, nicht dem Stadtrat zukommen. Der ergänzende Buchstabe e soll somit gestrichen und im Artikel 18 ergänzt werden.</i>		<b>Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse</b> 1 Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. 2 Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, b. unterstellte Kommissionen, c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d. Tarifordnung für Gemeindegebühren, e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>b. die Verantwortung für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>c. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>d. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,</li> <li>e. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse,</li> <li>f. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>g. Verfassen des Beleuchtenden Berichts für Geschäfte der Stimmberechtigten, soweit der Grosse Gemeinderat nicht anders beschliesst,</li> <li>h. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ul>			<p><b>Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>b. die Verantwortung für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>c. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>d. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,</li> <li>e. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse,</li> <li>f. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>g. Verfassen des Beleuchtenden Berichts für Geschäfte der Stimmberechtigten, soweit der Grosse Gemeinderat nicht anders beschliesst,</li> <li>h. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>i. die Erstattung des Geschäftsberichts an den Grossen Gemeinderat,</p> <p>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>k. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>l. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p> <p>m. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</p> <p>n. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>o. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>p. die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:</p> <p>a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>c. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig</p>			<p>i. die Erstattung des Geschäftsberichts an den Grossen Gemeinderat,</p> <p>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>k. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>l. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p> <p>m. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</p> <p>n. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>o. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>p. die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:</p> <p>a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>c. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeinschaft Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,  d. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  e. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.		SR: Bisher kam der Sozialkommission bei gemeindeeigenen Kindertagesstätten (Kinderhaus Werd) sowohl die Aufsichtsfunktion wie auch die strategische Ausrichtung zu (Art. 51 GO). Neu soll der Stadtrat für die Aufsicht und Bewilligung gemeindeeigenen Kindertagesstätten zuständig sein.	sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,  d. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  e. <b><u>die Aufsicht über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten und deren Bewilligung,</u></b>  f. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
<b>Art. 35 Planungsbefugnisse</b> Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:  a. die Festsetzung des Legislaturplans, b. die Festsetzung von Baulinien, c. die Festsetzung und Genehmigung von Quartierplänen, d. das Benennen von Strassen, e. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen.			<b>Art. 38 Planungsbefugnisse</b> Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:  a. die Festsetzung des Legislaturplans, b. die Festsetzung von Baulinien, c. die Festsetzung und Genehmigung von Quartierplänen, d. das Benennen von Strassen, e. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen
<b>Art. 36 Finanzbefugnisse</b> <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:			<b>Art. 39 Finanzbefugnisse</b> <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>c. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:</p> <p>a. der Ausgabenvollzug,</p> <p>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</p> <p>d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wieder-</p>			<p>a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>c. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:</p> <p>a. der Ausgabenvollzug,</p> <p>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</p> <p>d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wieder-</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeinschaft Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>kehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr,</p> <p>g. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 2 Bst. f.</p>			<p>kehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr,</p> <p>g. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 2 Bst. f.</p>
<p><b>Art. 37 Haushaltführung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.</p> <p><sup>2</sup> Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.</p>	<p><b>Art. 37 Haushaltführung</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt die Aufsicht, das Controlling und das Risikomanagement über die ausgelagerten Betriebe wahr und formuliert für diese je eine Eigentümerstrategie.</p>	<p>SR: Das Controlling und das Risikomanagement über Betriebe ist Sache der ausgelagerten Organisation und deren Organe. Dieser Teil der SAKO-Ergänzung ist zu streichen.</p>	<p><b>Art. 40 Haushaltführung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.</p> <p><sup>2</sup> Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.</p> <p><sup>3</sup> <b><u>Er nimmt die Aufsicht, das Controlling und das Risikomanagement über die ausgelagerten Betriebe wahr und formuliert für diese je eine Eigentümerstrategie.</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<b>Art. 38 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung</b>  Die Erfolgsrechnung des Budgets ist mittelfristig auszugleichen. Der Stadtrat legt die Frist für den mittelfristigen Ausgleich fest, welche nicht mehr als zehn Jahre beträgt.	<b>Art. 38 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung und Schuldenobergrenze</b>  [1 ...] 2 Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen. 3 Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.  <i>Zu diesem Artikel hat die SAKO noch die Meinung der RPK eingefordert. Diese ist noch ausstehend, weshalb der obige Antrag ein provisorischer Zwischenstand der Beratungen ist.</i>		<b>Art. 41 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung</b>  1 Die Erfolgsrechnung des Budgets ist mittelfristig auszugleichen. Der Stadtrat legt die Frist für den mittelfristigen Ausgleich fest, welche nicht mehr als zehn Jahre beträgt.  2 <b><u>Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.</u></b>  3 <b><u>Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.</u></b>
<b>Art. 39 Anlagebefugnisse</b>  Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:  a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.-,  b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.-,  c. der Erwerb und der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,	[...] e) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-, <b>sofern diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen.</b> ,  [...]	[...]  SR: Anpassung aufgrund Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“	<b>Art. 42 Anlagebefugnisse</b>  Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:  a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.-, <b><u>sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist.</u></b>  b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.-,

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- nicht übersteigt, e. finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-, f. die Beschlussfassung über alle weiteren Anlagegeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.			c. der Erwerb und der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-, d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- nicht übersteigt, e. finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-, <b><u>sofern diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen.</u></b> f. die Beschlussfassung über alle weiteren Anlagegeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.
<b>Art. 40 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup> Er kann einzelnen Verwaltungsangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Verwaltungsangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden. <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.			<b>Art. 43 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup> Er kann einzelnen Verwaltungsangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Verwaltungsangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden. <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeinschaft Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>  <b>3.1 Die Schulpflege</b>  <b>Art. 41 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.			<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>  <b>3.1 Die Schulpflege</b>  <b>Art. 44 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
<b>Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.  <sup>2</sup> Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind.	<b>Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.  <sup>2</sup> [gestrichen]		<b>Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.  <sup>2</sup> <del>Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind.</del>
<b>Art. 43 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.	<b>Art. 43 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet.	GAZ: Die angepasste Formulierung ist <b>genehmigungsfähig</b> . Soll der Schulpflege das nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zustehende direkte Antragsrecht an das Gemeindeparlament entzogen werden, bedarf dies einer Regelung in der Gemeindeordnung. Eine solcher Ausschluss war im ersten Entwurf noch vorhanden, wurde mit den Anpassungen allerdings wieder gestrichen. Soll	<b>Art. 46 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  <u><b>Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</b></u>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
	<i>Die Formulierung aus dem Art. 56,2 der aktuellen GO ist klarer formuliert und leichter verständlich als die Formulierung des Art. 42 der revidierten GO.</i>	das direkte Antragsrecht wegfallen, muss der Zusatz "Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht." wieder in den Artikel integriert werden.	
<b>Art. 44 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die gemäss Volksschulrecht definierten Personengruppen,</li> <li>b. die Schulärztin oder den Schularzt,</li> <li>c. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.</li> </ul>			<b>Art. 47 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die gemäss Volksschulrecht definierten Personengruppen,</li> <li>b. die Schulärztin oder den Schularzt,</li> <li>c. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.</li> </ul>
<b>Art. 45 Rechtsetzungsbefugnisse</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,</li> <li>b. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.</li> </ul>			<b>Art. 48 Rechtsetzungsbefugnisse</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,</li> <li>b. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</li> </ul>
<b>Art. 46 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>			<b>Art. 49 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>b. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>c. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>d. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>e. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>g. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li> <li>h. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> </ol>			<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>b. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>c. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>d. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>e. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>g. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li> <li>h. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> </ol>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  j. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden.			i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  j. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden.
<b>Art. 47 Finanzbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:  a. der Ausgabenvollzug, b. die Bewilligung gebundener Ausgaben, c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite, d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe, e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen			<b>Art. 50 Finanzbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:  a. der Ausgabenvollzug, b. die Bewilligung gebundener Ausgaben, c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite, d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe, e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 200'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 1 Bst. f.</p>			<p>neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 200'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 1 Bst. f.</p>
<p><b>Art. 48 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.</p>			<p><b>Art. 51 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.</p>
		<p>SR: Neu sieht das Volksschulgesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen.</p>	<p><b><u>Art. 52 Leitung Bildung</u></b></p> <p><b><u><sup>1</sup> In der Stadt Adliswil besteht eine Leitung Bildung.</u></b></p> <p><b><u><sup>2</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Leitung Bildung sind in einem Behördenerlass zu regeln.</u></b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p><b>Art. 49 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die operative Leiterin oder der operative Leiter für den Bildungsbereich, mindestens eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 49 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen <b>die Leitung Bildung</b>, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p><i>Das Volksschulgesetz wurde geändert und kennt neu eine «Leitung Bildung». Dies soll hier nachvollzogen werden:</i></p>	<p>GAZ: Art. 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Schulleiterinnen bzw. an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen.</p> <p>SR: Auf telefonische Rückfrage hat das GAZ bestätigt, dass eine eindeutige Formulierung mit "sämtliche Schulleiterinnen und Schulleiter" <b>genehmigungsfähig</b> ist.</p>	<p><b>Art. 53 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen <del>die operative Leiterin oder der operative Leiter für den Bildungsbereich</del> <b>die Leitung Bildung, sämtliche eine Schulleiterinnen und</b> <del>oder ein Schulleiter</del> sowie eine <del>Vertretung</del> Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p>
<p><b>3.2 Die Sozialkommission</b></p> <p><b>Art. 50 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt; die anderen sechs Mitglieder werden vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.</p>			<p><b>3.2 Die Sozialkommission</b></p> <p><b>Art. 54 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt; die anderen sechs Mitglieder werden vom</p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
			Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.
<p><b>Art. 51 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gewährleistung persönlicher Hilfe,</li> <li>b. die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe,</li> <li>c. die Berichterstattung an die Oberbehörden,</li> <li>d. die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht in besonderen Fällen,</li> <li>e. die Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie für deren Bewilligung,</li> <li>f. die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung gemeindeeigener Kindertagesstätten,</li> <li>g. den Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen,</li> <li>h. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Sozialkommission gerichtet wurden und sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen oder vom Stadtrat der Sozialkommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.</p>		<p>SR: Unterscheidung von privaten und städtischen Kindertagesstätten (Ziff. f)</p> <p>SR: Neu soll die Aufsichtsfunktion beim Stadtrat und die strategische Ausrichtung und der Betrieb von gemeindeeigenen Kindertagesstätten bei der Sozialkommission angesiedelt sein.</p>	<p><b>Art. 55 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gewährleistung persönlicher Hilfe,</li> <li>b. die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe,</li> <li>c. die Berichterstattung an die Oberbehörden,</li> <li>d. die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht in besonderen Fällen,</li> <li>e. die Aufsicht über die <b>privaten</b> Kindertagesstätten (<del>Kinderkrippen</del>) sowie für deren Bewilligung,</li> <li>f. <del>die Aufsicht über den Betrieb und die</del> strategische Ausrichtung <b>und den Betrieb</b> gemeindeeigener Kindertagesstätten,</li> <li>g. den Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen,</li> <li>h. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Sozialkommission gerichtet wurden und sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen oder vom Stadtrat der Sozialkommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
			<sup>2</sup> Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass
<b>Art. 52 Finanzbefugnisse</b>  Der Sozialkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Ausgabenvollzug,</li> <li>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</li> <li>d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</li> <li>e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt.</li> </ul>			<b>Art. 56 Finanzbefugnisse</b>  Der Sozialkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Ausgabenvollzug,</li> <li>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</li> <li>d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</li> <li>e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt.</li> </ul>
<b>Art. 53 Übertragung von Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Sozialkommission kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.			<b>Art. 57 Übertragung von Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Sozialkommission kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindegemeinschaft Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.			<sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
<b>Art. 54 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  Die Sozialkommission reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.			<b>Art. 58 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  Die Sozialkommission reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.
<b>3.3 Die Baukommission</b> <b>Art. 55 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte und vier weitere Mitglieder vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.			<b>3.3 Die Baukommission</b> <b>Art. 59 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte und vier weitere Mitglieder vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.
<b>Art. 56 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Erteilen von Baubewilligungen,</li> <li>b. die Denkmalpflege,</li> <li>c. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Baukommission gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom</li> </ul>			<b>Art. 60 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Erteilen von Baubewilligungen,</li> <li>b. die Denkmalpflege,</li> <li>c. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Baukommission gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom</li> </ul>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<p>Stadtrat der Baukommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für folgende planerische Belange zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,</li> <li>b. Verkehrsplanung,</li> <li>c. Energieplanung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Regional-, Richt-, Nutzungs- und Quartierplanungen,</li> <li>b. Natur- und Heimatschutzmassnahmen,</li> <li>c. planungs- und baupolizeiliche Vorschriften.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.</p>			<p>Stadtrat der Baukommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für folgende planerische Belange zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,</li> <li>b. Verkehrsplanung,</li> <li>c. Energieplanung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Regional-, Richt-, Nutzungs- und Quartierplanungen,</li> <li>b. Natur- und Heimatschutzmassnahmen,</li> <li>c. planungs- und baupolizeiliche Vorschriften.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.</p>
<p><b>Art. 57 Finanzbefugnisse, Aufgabenübertragung und Anträge an den Grossen Gemeinderat</b></p> <p>Für die Finanzbefugnisse der Baukommission, die Übertragung von Aufgaben und die Anträge an den Grossen Gemeinderat gelten die Art. 52-54 sinngemäss</p>			<p><b>Art. 61 Finanzbefugnisse, Aufgabenübertragung und Anträge an den Grossen Gemeinderat</b></p> <p>Für die Finanzbefugnisse der Baukommission, die Übertragung von Aufgaben und die Anträge an den Grossen Gemeinderat gelten die Art. 56-58 sinngemäss.</p>
<p><b>V. Weitere Stellen</b></p> <p><b>1. Finanztechnische Prüfung</b></p>			<p><b>V. Weitere Stellen</b></p> <p><b>1. Finanztechnische Prüfung</b></p>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b>unterstrichen und fett</b> markiert)
<b>Art. 58 Einsetzung</b>  Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.			<b>Art. 62 Einsetzung</b>  Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.
<b>Art. 59 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.			<b>Art. 63 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
<b>2. Wahlbüro</b>  <b>Art. 60 Zusammensetzung</b>  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.			<b>2. Wahlbüro</b>  <b>Art. 64 Zusammensetzung</b>  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
<b>Art. 61 Aufgaben</b>  Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.			<b>Art. 65 Aufgaben</b>  Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)</b> 26.08.2020	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
<b>3. Stadtmann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter</b>  <b>Art. 62 Aufgaben und Anstellung</b>  <sup>1</sup> Der Stadtmann und die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.  <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Erlass über das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten.  <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.			<b>3. Stadtmann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter</b>  <b>Art. 66 Aufgaben und Anstellung</b>  <sup>1</sup> Der Stadtmann und die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.  <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Erlass über das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten.  <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.
<b>4. Friedensrichterin oder Friedensrichter</b>  <b>Art. 63 Aufgaben und Entlöhnung</b>  <sup>1</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.  <sup>2</sup> Der Erlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären regelt die Entlöhnung.  <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.			<b>4. Friedensrichterin oder Friedensrichter</b>  <b>Art. 67 Aufgaben und Entlöhnung</b>  <sup>1</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.  <sup>2</sup> Der Erlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären regelt die Entlöhnung.  <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.
	<b>Ombudsstelle</b>  <sup>1</sup> Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.		<b><u>5. Ombudsstelle</u></b>  <b><u>Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit</u></b>  <b><u>1 Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Ver-</u></b>

## Synopse der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil inkl. Anträge SAKO, Anpassungen Stadtrat und 2. Vorprüfung GAZ

<b>Neue Regelung (E-GO)</b> Entwurf vom 26.11.2019; Beilage SRB 2019-336	<b>Anträge SAKO</b> Stand der Beratungen 02.03.2020	<b>Ergänzungen Stadtrat (SR)</b> 30.06.2020  <b>Rückmeldung 2. Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ) 26.08.2020</b>	<b>Angepasste E-GO 22.09.2020</b> (Änderungen zum Entwurf vom 26.11.2019 sind <b><u>unterstrichen und fett</u></b> markiert)
	<sup>2</sup> Für die Stadt Adliswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.		<b><u>waltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</u></b>  <sup>2</sup> <b><u>Für die Stadt Adliswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.</u></b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>  <b>Art. 64 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.			<b>VI. Schlussbestimmungen</b>  <b>Art. 69 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
<b>Art. 65 Inkrafttreten</b>  Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.			<b>Art. 70 Inkrafttreten</b>  Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.